



IMPORT AUS DRITTLÄNDERN – KURZINFORMATION

TROTZ EINER KONTINUIERLICHEN ABSENKUNG DER ZOLLSÄTZE IN DEN LETZTEN JAHREN MÜSSEN UNTERNEHMEN IM HANDEL MIT DRITTLÄNDERN, ALSO NICHT ZUR EUROPÄISCHEN UNION GEHÖRENDE LÄNDERN, NACH WIE VOR BESONDERHEITEN BEACHTEN. DIESE BESONDERHEITEN STELLEN ABER NUR DANN EIN HINDERNIS DAR, WENN SIE IM VORFELD DES GESCHÄFTS AUßER ACHT GELASSEN WERDEN. DIE NACHFOLGENDEN HINWEISE SOLLTEN IHNEN HELFEN, SCHWIERIGKEITEN ZU VERMEIDEN.

Stand: Mai 2016

1. VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN IMPORTGESCHÄFT:

- Grundsätzlich ist keine besondere Erlaubnis erforderlich
- Gewerbeanmeldung beim örtlich zuständigen Ordnungsamt (auf richtige Firmierung achten)
- Eintragung ins Handelsregister ab bestimmten Größenklassen bzw. immer bei Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) oder Personengesellschaften (OHG)
- Beantragung einer EORI-Nummer. Diese ist ab dem ersten Importvorgang bei der Einfuhranmeldung verpflichtend anzugeben.
- Bürger aus Staaten, die nicht zur EU gehören, benötigen eine Aufenthaltsgenehmigung, die auch die Ausübung einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit zulässt.

2. LIEFERBEDINGUNGEN

Bei einem Handelsgeschäft mit Drittländern fallen Kosten und Risiken an (Transport, Versicherung, Zoll), deren Aufteilung zwischen dem Exporteur und dem Importeur vorab geregelt werden muss. Diese Lieferbedingungen werden häufig international standardisiert durch **INCOTERMS 2010** ([siehe Link nach diesem Text](#)).

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlungsbedingungen reichen von der Vorkasse bis zu einer Rechnung mit langfristigem Zahlungsziel. Im Interesse des deutschen Importeurs liegt natürlich ein möglichst langfristiges Zahlungsziel. Akkreditive oder Zahlung gegen Dokumente sind ebenfalls möglich. Weitere Möglichkeiten sollten im Vorfeld mit der Hausbank besprochen werden.

4. UN-KAUFRECHT

Speziell für den internationalen Warenverkehr wurde das UN-Kaufrecht geschaffen. Es gilt häufig auch ohne besondere Vereinbarung und kann eine gemeinsame Basis für die Vertragspartner bilden. Einzelne Bestimmungen können abgeändert werden. Das UN-Kaufrecht liegt in allen wichtigen Handelssprachen vor. Inhalte und Folgen sollten den Handelspartnern bekannt sein.



5. DEKLARATION DER WAREN

Zur Zollanmeldung jeder Ware ist eine **Zolltarifnummer/Warennummer** erforderlich. Um die Zuordnung zu ermöglichen, ist eine präzise Deklaration der Waren beim Zollamt gemäß "[Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik](#)" erforderlich. Mit der Zolltarifnummer entscheiden sich auch die weiteren erforderlichen Formalitäten der Zollbehandlung. Außerdem muss der Importeur eine **EORI-Nummer** beantragen, die bei der Zollanmeldung anzugeben ist. Nähere Informationen hierzu finden Sie [hier auf der Homepage der Zollverwaltung](#).

6. EINFUHRABGABEN

- **Zölle:** Regelzollsätze werden häufig ermäßigt, wenn die Einfuhren nachweislich in Ländern hergestellt worden sind, mit denen ein Zollpräferenzabkommen geschlossen worden ist oder denen eine einseitige Vorzugsbehandlung gewährt wird (z. B. bestimmte Entwicklungsländer).
- In Ausnahmefällen können **Strafzölle** oder **Antidumpingzölle** für Waren aus bestimmten Ländern erhoben werden.
- **Einfuhrumsatzsteuer:** dies ist eine besondere Erhebungsform der Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer mit den gleichen Sätzen (z. Zt. 19 Prozent Regelsatz). Die Einfuhrumsatzsteuer kann in der Regel von Unternehmen als Vorsteuer abgesetzt werden.
- **Verbrauchssteuern** (für Kaffee, Alkohol, Tabak, Mineralöl)
- im Agrarbereich gibt es zusätzlich spezielle Zölle für einzelne Agrarerzeugnisse.

Diese Abgaben werden bei der Einfuhrabfertigung vom Zoll erhoben.

Hinweis: Die Einfuhrzollsätze können Sie über den [Elektronischen Zolltarif \(EZT-online\)](#) oder die [TARIC-Datenbank](#) abfragen.

7. WANN SIND SPEZIELLE GENEHMIGUNGEN ERFORDERLICH?

Im Regelfall sind keine speziellen Genehmigungen erforderlich. Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen und Genehmigungserfordernisse ergeben sich aber insbesondere im Agrar- und Textilbereich. Die Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlwaren unterliegt ebenfalls Überwachungsmaßnahmen. Welche Waren im Einzelnen betroffen sind, ergibt sich ebenfalls aus dem [Elektronischen Zolltarif \(EZT-online\)](#). Als Genehmigungsbehörden sind für den Agrarbereich die **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)**, Bonn, Telefon 0228 6845-0 Internet: www.ble.de, und für die gewerblichen Waren das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**, Eschborn, Telefon 06196 908-0, Internet: www.bafa.de

Für **Lebensmittel** bestehen in Einzelfällen Vorführpflichten bei der Einfuhrabfertigung.

Besondere **Verbote und Beschränkungen** bestehen beispielsweise bei geschützten Tier- und Pflanzenarten und Produkten daraus. Einschränkungen ergeben sich auch aus dem Schutz der Umwelt, der menschlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit.



8. BENÖTIGTE EINFUHRPAPIERE FÜR DIE ZOLLABFERTIGUNG

Grundsätzlich werden benötigt:

- **Handelsrechnung** der ausländischen Lieferanten (ohne ausländische Umsatzsteuer)
- **Einfuhranmeldung:** Für den Import und die folgende Abfertigung zum freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) müssen Sie ab einem Warenwert von 1.000 Euro oder einem Gewicht von 1.000 Kilogramm eine formale Zollanmeldung abgeben. Dies kann elektronisch über das ATLAS-System oder die Internetzollanmeldung unter www.zoll.de erfolgen. Alternativ können Sie die Einfuhr auch auf Papier (Formular: Einheitspapier) anmelden. Dieses darf jedoch in der Regel nicht von Hand ausgefüllt werden.
- Die "Anleitung zum Ausfüllen von Zollanmeldungen" der Zollverwaltung finden Sie nach diesem Text.
- **Zollwertanmeldung:** notwendig bei zollpflichtigen Drittlandswaren ab einem Warenwert von 20.001 Euro pro Sendung.
- **EORI-Nummer:** benötigen Sie ab dem ersten Importvorgang. Die EORI-Nummer beantragen Sie bei der [Zollverwaltung](#).

IN EINZELFÄLLEN:

- Ursprungszeugnisse (nur in vorgeschriebenen Ausnahmefällen).
- Einfuhrgenehmigungen, Überwachungsdokumente, Einfuhrkontrollmeldungen.
- Internationale Wareneingangsbescheinigungen/Endverbleibserklärungen: diese sind erforderlich bei Rüstungsgütern, Gütern für kerntechnische Zwecke und Waren mit strategischer Bedeutung (z.B. besonders leistungsfähige Computer oder Präzisionswerkzeugmaschinen). Der Importeur wird in diesem Fall von seinem Lieferanten aufgefordert, diese Bescheinigung auszustellen.

ZUR ZOLLERSPARNIS:

- **Ursprungszeugnis nach Formblatt A** (für die Inanspruchnahme von Zollpräferenzen bei Einfuhren aus begünstigten Entwicklungsländern)
- **Warenverkehrsbescheinigungen (EUR.1 / EUR-MED / Ursprungserklärung, A.TR)** zur Zollermäßigung bei Staaten, mit denen entsprechende Abkommen bestehen

Alternativ ist eine Einfuhrabfertigung durch Dienstleister, insbesondere Speditionen, möglich.

Vereinfachungen sind für die [Einfuhr von Warenmustern](#) möglich, diese dürfen einen Warenwert von 50 Euro nicht überschreiten.

Importierte Waren müssen den deutschen und EU-Normen entsprechen. Für deren Einhaltung ist der Importeur verantwortlich. Ist nichts Besonderes vereinbart, hat der Exporteur seine Leistung erbracht, wenn die Ware den Normen entspricht, die im Land des Verkäufers gültig sind.

Diese Übereinstimmung mit EU-Normen wird beispielsweise durch das CE-Kennzeichen bescheinigt (Spielwaren, elektrische Erzeugnisse, Maschinen). Die **Vertriebsfähigkeit** der Waren sollte auf jeden Fall im Vorfeld überprüft und mit dem Lieferanten abgeklärt werden, so z.B. bei Lebensmitteln. Vorschriften zur Etikettierung bestehen ebenso wie die Anforderung, eine verständliche und in deutscher Sprache verfasste Bedienungsanleitung bereitzustellen.